

## **Zugangs- und Zulassungsordnung Mathematics (M.Sc.)**

---

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Mathematics  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Zugangs- und Zulassungskommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen**
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- § 6 Zulassung, Härtefälle**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2  
Zugangs- und Zulassungskommission**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Mathematics wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik eine Kommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Kommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, und einer/m dritten Hochschullehrerin/Hochschullehrer sowie einer/m akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mathematics ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40% ihres/seines Jahrgangs gehört. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein mindestens dreijähriges Studium in einem mathematischen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Studienanteil im Fach Mathematik von mindestens 120 ECTS-Punkten oder in vergleichbaren Studiengängen an ausländischen Hochschulen. <sup>3</sup>Die Zugangskommission kann auch Studierende anderer Studiengänge zulassen, wenn die erforderliche mathematische Qualifikation gegeben ist. <sup>4</sup>Gegebenenfalls kann solchen Studierenden mit der Zulassung zum Masterstudiengang aufgegeben werden, in einem gewissen Umfang Angleichungsstudien zu absolvieren, die auf den individuellen Studienverlauf der/des Studierenden abzustimmen sind und ihre/seine Arbeitsbelastung nicht wesentlich erhöhen dürfen. <sup>5</sup>Die Leistungen aus den Angleichungsstudien müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. <sup>6</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die zum Zeitpunkt der Einschreibung einen englischsprachigen Bachelorstudiengang absolviert haben.
- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem mathematischen Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Mathematics, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines vorgezogenen Mastermoduls im Bachelorstudium Mathematik (Zusatzmodul) nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Februar 2010 endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu

studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

#### **§ 4**

##### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester muss von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.01. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 30.11. des Vorjahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 120 LP (ECTS-Kreditpunkte) und eine Abschlussnote von 3,3 ausgewiesen werden. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note schlechter als 3,0 ausweist. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
  4. Lebenslauf
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
  6. den ausgefüllten Fragebogen zur Zulassung im MSc Mathematics
  7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

#### **§ 5**

##### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangskommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Mathematics erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und entscheidet gegebenenfalls über die zu absolvierenden Angleichungsstudien.

- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2) eine Abschlussnote von 3,3 oder besser ausweist. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note schlechter als 3,0 ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Zulassung, Härtefälle**

- (1) Ist der Masterstudiengang Mathematics zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Mathematics die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach folgendem Verfahren:
  1. Die im Zeugnis oder im vorläufigen Nachweis gemäß §4 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß der Formel  $\text{Punkte} = (4 - \text{Note}) * 10$  in einen Punktwert von 7 bis 30 umgerechnet.
  2. Die Zugangs- und Zulassungskommission bewertet anhand der eingereichten Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch Vergabe von bis zu 6 weiteren Punkten, inwieweit die nachgewiesenen mathematischen Vorkenntnisse und Qualifikationen den speziellen Anforderungen des Masterstudiengangs Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechen.
  3. Die Punktzahlen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
  4. Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (3) Bis zu 2% der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; in Zweifel entscheidet das Los.

## **§ 7**

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des §4 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß §3 Abs.1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach §3 Abs. 1 Satz 4 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid aufgeführt.

## **§ 8**

### **Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zum Masterstudium zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2020/21.
  - (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Mai 2016 (AB Uni 14/2016, S. 814 f.) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Bewerberinnen und Bewerber für den Zugang und die Zulassung zum Sommersemester 2020 noch bis zum Abschluss des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für das Sommersemester 2020 gilt.
-

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 15. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l